OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-400440/2/Gf/RoK

Linz, 22. April 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der S. H., vertreten durch RA W. Me., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2020, Zl. BHLL-919100036888-19,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 20 Euro; für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich ist nach § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Aus Anlass einer Anzeige der ASFINAG wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 11. Juni 2019, Zl. BHLL-919100036888-19, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil sie am X. Februar 2019 um X:14 Uhr ein Kraftfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t auf der zum mautpflichtigen Straßennetz gehörigen Autobahn A X gelenkt habe, ohne dass zuvor die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden sei; denn am Fahrzeug sei die Klebevignette insofern nicht den Vorschriften entsprechend angebracht gewesen, als diese von der Trägerfolie nicht vollständig abgelöst und deshalb noch ein schwarzes „X“ erkennbar gewesen sei.

2. Dagegen hat die Bf. mit e-mail vom 31. Juli 2019 einen Einspruch erhoben und diesen damit begründet, dass sie ihr Fahrzeug zum Vorfallszeitpunkt nicht selbst gelenkt habe.

3. In der Folge hat die BH Linz-Land die Rechtsmittelwerberin mit Schreiben vom 9. September 2019, Zl. BHLL-919100036888-19, zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers aufgefordert.

4. Diesbezüglich hat die Bf. mit Schriftsatz vom 12. September 2019 auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen.

5. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2020, Zl. BHLL-919100036888-19, wurde über die Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil sie am X. Februar 2019 um X:14 Uhr ein auf sie zugelassenes KFZ mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t auf der zum mautpflichtigen Straßennetz gehörigen Autobahn A X gelenkt habe, ohne dass zuvor die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden sei; denn am Fahrzeug sei die Klebevignette insofern nicht den Vorschriften entsprechend angebracht gewesen, als diese von der Trägerfolie nicht vollständig abgelöst und deshalb noch ein schwarzes „X“ erkennbar gewesen sei.

Daher habe die Rechtsmittelwerberin eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 62/2018 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 i.V.m. zu bestrafen gewesen sei.

6. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 4. März 2020 – und damit rechtzeitig – per Telefax eingebrachte Beschwerde.

Darin wird vorgebracht, dass sich in der Zwischenzeit ergeben habe, dass das Fahrzeug zum Vorfallszeitpunkt von einem Familienmitglied gelenkt worden sei; dieses sowie sich selbst belasten zu müssen, stelle ebenso einen massiven Verstoß gegen Europäisches Recht dar wie der unzulässige pauschale Schluss, dass ein Zulassungsbesitzer in der Regel auch der Lenker des KFZ gewesen sei.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

7. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 2. April 2020, Zl. BHLL-919100036888-19, samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

I I.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. BHLL-919100036888-19; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und auch die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben; Mautschuldner waren nach § 4 BStMG sowohl der Fahrzeuglenker als auch der Zulassungsbesitzer.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

Im Besonderen war eine Klebevignette nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar war (vgl. S. 26 der Mautordnung, Version 54[1], im Folgenden auch: MautO).

2. Im gegenständlichen Fall wird auch von der Bf. selbst die aus entsprechenden Lichtbildern der Überwachungskamera hervorgehende Tatsache gar nicht in Abrede gestellt, dass am Vorfallstag (25. Februar 2019) ein Kraftfahrzeug, dessen Zulassungsbesitzerin – und damit nach § 4 BStMG auch Mautschuldnerin – sie war, auf einer in Österreich mautpflichtigen Bundesstraße gelenkt wurde, bei dem die Klebevignette insofern nicht den Vorschriften entsprechend auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war, als diese von der Trägerfolie nicht vollständig abgelöst und deshalb noch ein schwarzes „X“ erkennbar war.

Objektiv besehen hat die Rechtsmittelwerberin damit den Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt und diesbezüglich auch schuldhaft, nämlich zumindest insoweit fahrlässig gehandelt, als sie als Zulassungsbesitzerin dafür hätte Sorge tragen müssen, dass ihr KFZ für den Fall der Benützung einer österreichischen Autobahn entweder mit einer gültig angebrachten Klebevignette ausgestattet oder für dessen Kennzeichen eine digitale Vignette registriert ist.

Ihre Strafbarkeit ist daher grundsätzlich gegeben.

3. Diese ist im Ergebnis auch nicht dadurch gehindert, dass die Bf. im gegenständlichen Fall in dem von ihrem relevierten Grundrecht, sich nicht selbst belasten zu müssen, verletzt wurde.

3.1. In diesem Zusammenhang hat das LVwG OÖ zwar bereits in dessen Erkenntnis vom 28. Juli 2015, LVwG-400107, grundlegend Folgendes ausgeführt:

> „2.2.2. Der vom Rechtsmittelwerber der Sache nach relevierte Grundsatz, schweigen zu dürfen sowie sich nicht selbst beschuldigen bzw. belasten zu müssen ("nemo tenetur se ipsum accusare"), ist zwar in Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht ausdrücklich angeführt, zählt aber nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zum Kernbereich des in dieser Bestimmung allgemein normierten Prinzips des "fairen Verfahrens" (vgl. z.B. Ch. Grabenwarter – K. Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage, München 2012, RN 123 zu § 24).
>
> Dieses Recht ist jedoch nicht absolut gewährleistet. Insbesondere hindert es ein Strafgericht grundsätzlich nicht, aus dem Schweigen des Beschuldigten auch solche Schlüsse zu ziehen, die ihm im Ergebnis zum Nachteil gereichen (vgl. z.B. W. Peukert in J.A. Frowein – W. Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Kehl 2009, RN 130 zu Art. 6), wobei es unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände

[1] Abrufbar unter: https://www.asfinag.at/media/3724/mautordnung-version-54-gesamt-inkl-aller-anhaenge.pdf.

des konkreten Falles insbesondere auf das Gewicht, das dem Schweigen im Rahmen der Abwägung aller Beweise zugemessen wird, und auf den Grad des (indirekten) Zwanges (zur Aussage), der der jeweiligen Situation inhärent ist, ankommt (vgl. die Nachweise bei W. Peukert, a.a.O., RN 131 und 137). Ob daher in einem konkreten Fall der Wesensgehalt dieser Grundrechtsgewährleistung tangiert wurde und somit ein unzulässiger Eingriff vorliegt oder nicht, ist grundsätzlich nach Art eines "beweglichen Systems" anhand folgender Gesichtspunkte zu beurteilen: Art und Schwere des Zuganges zur Beweiserlangung; Gewicht des öffentlichen Interesses an der Tatverfolgung und Täterbestrafung; Existenz angemessener Verfahrensgarantien; Verwertung der erlangten Beweismittel (vgl. Ch. Grabenwarter – K. Pabel, a.a.O., m.w.N.).

2.2.3. Im Besonderen hat der EGMR daher einen mit einer (bloß geringen) Verwaltungsstrafe bewehrten Zwang gegenüber einem Fahrzeughalter zur Auskunft darüber, wer sein KFZ zu einem bestimmten Zeitpunkt innehatte, als mit Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar erachtet. Dies deshalb, weil jeder Zulassungsbesitzer diese allgemein im Straßenverkehrsrecht enthaltene Verpflichtung und Verantwortlichkeit mit dem Erwerb der Lenkerberechtigung auch konkret für seine Person übernommen hat. Außerdem ist ein derartiges Ersuchen inhaltlich – nämlich auf die Identität des Fahrers – begrenzt und für den Fall der Zuwiderhandlung droht lediglich eine geringe (Geld-)Strafe, wobei insoweit auch noch eine verfahrensrechtliche Garantie dahin besteht, dass Straflosigkeit eintritt, wenn der Zulassungsbesitzer den Fahrer nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen.

Davon ausgehend hat es der EGMR bisher auch nicht als eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK angesehen, wenn zunächst wegen des Grunddeliktes (z.B. Geschwindigkeitsübertretung) ein Strafverfahren gegen einen unbekannten Täter, später aber – als eine allfällige Konsequenz der Aussageverweigerung – dann (nur mehr) wegen Letzterer ein Strafverfahren gegen den Zulassungsbesitzer geführt wird, wenn und solange der Zusammenhang zwischen dem Auskunftserteilungsverfahren und dem Strafverfahren wegen des Grunddeliktes "lose und hypothetisch" bleibt (vgl. EGMR vom 8. April 2004, 38544/97 [Weh gegen Österreich]).

Wesentlich ist allerdings, dass in den vom EGMR entschiedenen und speziell Österreich betreffenden Verfahren zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Lenkerauskunft gegen den Betroffenen jeweils (noch) kein Strafverfahren wegen eines Grunddeliktes (wie z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung oder Verkürzung der Parkgebühr) geführt wurde: Damit ging es also nicht um die Verwendung von einer unter Zwang erlangten Information in einem nachfolgenden Strafverfahren, sodass der Zulassungsbesitzer auch nicht als "wesentlich berührt" (d.h.: als einer Straftat beschuldigt bzw. angeklagt i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK) anzusehen war (vgl. EGMR vom 8. April 2004, 38544/97 [Weh gegen Österreich]; vom 24. März 2005, 63207/00 [Rieg gegen Österreich]; vom 3. Mai 2005, 52167/99 [Fischbach-Mavromatis gegen Österreich] = ÖJZ 2006, S. 39).

2.2.4. Aus dieser Rechtsprechung folgt somit als logisch-denknotwendig gebotener Umkehrschluss, dass jedenfalls die Verwendung von unter Zwang erlangten Informationen gegen den Auskunftspflichtigen in einem gegen ihn wegen eines Grunddeliktes bereits anhängigen Strafverfahren unzulässig ist (vgl. EGMR vom 14. Oktober 2010, 1466/07: Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK, weil der Betroffene – gegen den bereits ein Strafverfahren eingeleitet war – dazu gezwungen wurde, unter Wahrheitspflicht auszusagen und sich dabei allenfalls auch selbst zu belasten, ohne zuvor darauf hingewiesen worden zu sein, dass er auch das Recht hat, zu schweigen), weil er unter solchen Umständen als i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK angeklagt und damit als "wesentlich berührt" angesehen werden muss (vgl. in diesem Sinne bereits UVS Oberösterreich vom 15. Dezember 2010, Zl. VwSen-

130629, und vom 28. März 2011, Zl. VwSen-130751; s.a. R. Thienel, Rechtsprechung des EGMR 2010 [2], ÖJZ 2011, 261). Gegenteiliges ergibt sich auch aus dem EGMR-Urteil vom 29. Juni 2007, 15809/02 (O'Halloran u. Francis gegen Großbritannien) nicht, weil dort einer der beiden Rechtsmittelwerber letztlich nur wegen Auskunftsverweigerung bestraft wurde und hinsichtlich des wegen des Grunddeliktes (Geschwindigkeitsüberschreitung) bestraften anderen Beschwerdeführers das Selbstbekenntnis zur Lenkereigenschaft nicht den einzigen Beweis bildete. Auch in dem vom EGMR mit Urteil vom 10. Jänner 2008, 58452/00 (Lückhof und Spanner gegen Österreich), entschiedenen Fall erfolgte nur eine Bestrafung wegen der Nichterteilung der Auskunft, nicht aber auch eine solche wegen des Grunddeliktes. Die beiden letztgenannten Urteile zeigen daher die „nicht absolute, sondern bloß relative" Natur des nemo-tenetur-Prinzips auf, zugleich aber auch, dass eine Auskunftspflicht im Strafverfahren nicht generell, sondern nur unter bestimmten Umständen zulässig ist, was dazu führt, dass Feststellungen des EGMR zur Rechtslage in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht immer in vollem Umfang auch auf alle andern Mitgliedstaaten übertragen werden können; konkret stellte der EGMR im Fall Lückhof/Spanner zwar fest, dass die Unterschiede zwischen der englischen und der österreichischen Rechtslage wohl vernachlässigt werden können (vgl. RN 52 bis 58 des zuletzt angeführten Urteils), aber auch, dass die strafsanktionierten Auskünfte in den Grunddeliktsverfahren de facto nicht verwendet wurden, sodass deshalb kein Eingriff in das Recht zu schweigen vorlag (RN 57 u. 58).

2.2.5. Weiters hat der EGMR in seiner Entscheidung vom 18. März 2010, 13201/05 (Fall Krumpholz gegen Österreich), bekräftigt, dass das aus Art. 6 Abs. 1 EMRK abzuleitende Recht zu schweigen und sich nicht selbst belasten zu müssen in einem engen Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK steht. Daraus folgt wiederum, dass in Sachverhaltskonstellationen, bei denen den Strafbehörden als einziges objektives Beweismittel bloß das Faktum vorliegt, dass die Übertretung unter Verwendung eines bestimmten KFZ begangen wurde, nicht eine solche Situation gegeben ist, die notwendigerweise eine Rechtfertigung des Zulassungsbesitzers dieses Fahrzeuges erfordert, wenn gleichzeitig keinerlei objektives Indiz bezüglich der Identität einer bestimmten Person als Fahrer besteht: Unter solchen Umständen erweist sich nämlich – wenn man zudem berücksichtigt, dass das österreichische Recht keine generelle gesetzliche Vermutung für eine grundsätzliche Lenkereigenschaft des Zulassungsbesitzers aufstellt – eine Schlussfolgerung dahin, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Fahrzeuglenker gewesen sein muss, keineswegs als ohnehin standardmäßig durch die allgemeine Lebenserfahrung gedeckt.

Dem entspricht schließlich auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dahin, dass auf gesetzwidrige Weise gewonnene Beweisergebnisse zur Ermittlung der materiellen Wahrheit unzulässig sind, wenn deren Verwendung dem Zweck des durch seine Gewinnung verletzten Verbotes diametral widersprechen würde (vgl. z.B. VwGH vom 5. Juni 1993, 91/10/0130 = JBl 1994, 196, sowie VwSlg 11540 A/1994 und dazu jeweils näher UVS Oberösterreich vom 15. Dezember 2010, VwSen-130629, und vom 28. März 2011, VwSen-130751).

2.2.6. Aus all dem ergibt sich insgesamt, dass aus dem Schweigen eines Beschuldigten grundsätzlich zwar auch Schlüsse gezogen werden können, die ihm im Ergebnis zum Nachteil gereichen, wobei ein strafbewehrter Zwang zur Auskunft des Zulassungsbesitzers darüber, wer das KFZ zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet hat, auch nicht per se gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstößt. Wird jedoch gegen den Zulassungsbesitzer nicht bloß ein Strafverfahren wegen der Auskunftsverweigerung, sondern zuvor bzw. parallel dazu bereits auch ein solches wegen eines Grunddeliktes (z.B. wegen Geschwindigkeitsüberschreitung oder Verkürzung der Parkgebühr) geführt, dann besteht insoweit nicht bloß ein "loser und hypothetischer" Zusammenhang, sondern es liegt eine "wesentliche Berührtheit" und damit ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK vor, wenn die im

Auskunftsverfahren unter Zwang erlangten Informationen in der Folge auch im Strafverfahren wegen des Grunddeliktes verwendet werden.

Darüber hinaus resultiert ein entsprechendes Beweisverwertungsverbot, wobei noch hinzukommt, dass in Konstellationen, in denen kein Indiz bezüglich der Identität des Fahrers vorliegt, ein Schluss darauf, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Fahrzeuglenker gewesen ist, nicht ohne Weiteres auf eine entsprechend apriorische "allgemeine Lebenserfahrung" gegründet werden kann, sondern vielmehr darüber hinaus auch nicht schon per se eine solche Situation darstellt, die zwingend eine Rechtfertigung des Zulassungsbesitzers gebietet, sodass allein schon aus dessen dementsprechenden Schweigen zulässigerweise auf seine Lenkereigenschaft geschlossen werden könnte.

2.2.7. Dagegen ließe sich zwar aus formaler Sicht einwenden, dass Art. II der Finanzausgleichsgesetz-Novelle BGBl 384/1986 (im Folgenden: FAG-Nov 1986) – der (ebenso wie § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes, BGBl 267/1967 i.d.F. der Novelle BGBl 106/1986, im Folgenden: KFG-Nov 1986) im Wege einer Verfassungsbestimmung anordnet, dass im Zuge der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Kraftfahrzeugen die Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, eine Auskunft vom Zulassungsbesitzer darüber zu verlangen, wem er das KFZ zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat, zurücktreten – sowohl aufgrund seines materiellen Regelungsgehaltes als lex specialis als auch in zeitlicher Hinsicht als lex posterior anzusehen ist und daher den zuvor dargestellten Garantien des Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK derogiert.

2.2.7.1. Beide Argumente erweisen sich jedoch zum einen aus rechtssystematischen Gründen deshalb nicht als stichhaltig, weil sowohl die Gewährleistung, schweigen zu dürfen und sich nicht selbst belasten zu müssen – als ein besonderer Aspekt des Rechtes auf ein faires Verfahren i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK – als auch die sich speziell daran anschließende Gewährleistung der Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK ihre spezifische Ausprägung sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht – wie die zuvor angeführten EGMR-Urteile zeigen – erst lange nach dem Inkrafttreten des Art. II FAG-Nov 1986 (bzw. des § 103 Abs. 2 KFG-Nov 1986) erfahren haben. Daher sind vielmehr umgekehrt Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 EMRK jeweils als leges speciales in Bezug auf Art. II FAG-Nov 1986 und § 103 Abs. 2 KFG-Nov 1986 anzusehen.

Überdies hat auch der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 11500/1987 betont, dass derartige, durch die Judikatur des EGMR bewirkte inhaltliche Fortentwicklungen der Konventionsgarantien jedenfalls insoweit, als sich diese nicht als eine "offene Rechtsfortbildung" erweisen, stets auch innerstaatlich entsprechend nachvollzogen werden müssen:

"Wenn auch bei der Auslegung internationaler Verträge nicht auf das Verständnis abgestellt werden kann, das einzelne Mitglieder beim Abschluss oder gar erst bei ihrem späteren Beitritt zu Grunde gelegt haben, ist das Verständnis Österreichs im Verein mit der Rechtslage in anderen Staaten und der langjährigen Praxis der Kommission doch ein wichtiges Anzeichen dafür, dass nach seinem ursprünglichen Sinn der Begriff "civil rights" einen viel engeren Inhalt hat als ihm die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unterstellt. Diese Rechtsprechung erweist sich mithin als offene Rechtsfortbildung, die wohl erwogene Gründe haben mag, den Staaten aber Verpflichtungen auferlegt, die einzugehen sie niemals gewollt und erklärt haben. ..... Der VfGH sieht sich zwar grundsätzlich gehalten, der MRK als Verfassungsnorm jenen Inhalt zu unterstellen, der ihr auch als internationalem Instrument zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt. Er hat daher bei ihrer Auslegung insbesondere der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als dem zur Auslegung der MRK zunächst berufenen Organ besonderes Gewicht einzuräumen. Er kann diese Haltung aber nicht unter

allen Umständen einnehmen. Wie er an späteres Verfassungsrecht auch dann gebunden wäre, wenn sich aus ihm Änderungen gegenüber den Grundsätzen der MRK ergeben würden, kann bestimmten Auslegungsergebnissen auch Staatsorganisationsrecht im Verfassungsrang entgegenstehen. Freilich unterstellt der Gerichtshof dem späteren Verfassungsrecht nach Möglichkeit einen Inhalt, der es mit der MRK verträglich macht ..... An die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Staatsorganisation ist der Gerichtshof aber auch im Falle eines Widerspruches zur Konvention gebunden. Stehen sie einer möglichen Auslegung der MRK entgegen, kann er diese Auslegung seiner Entscheidung nicht zu Grunde legen. Selbst wenn daher der Europäische Gerichtshof eine Konventionswidrigkeit der österreichischen Rechtsordnung in diesem Punkte annehmen sollte, könnte dieser Verstoß nur durch den Verfassungsgesetzgeber selbst geheilt werden. Der VfGH möchte allerdings nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass die dann anzunehmende Konventionswidrigkeit der österreichischen Rechtsordnung nach dem derzeitigen Stand seiner Überlegungen nur das Ergebnis einer offenen Rechtsfortbildung durch die Konventionsorgane sein könnte und sich daher die – hier nicht zu beantwortende – Frage stellen würde, ob nicht die Übertragung einer rechtsfortbildenden Aufgabe auf verfassungsrechtlichem Gebiet an ein internationales Organ als Ausschaltung des Verfassungsgesetzgebers eine Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinne des Art44 Abs3 B-VG wäre und einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes bedurft hätte."

Außerdem kann das Prinzip des "nemo tenetur" im Hinblick auf dessen explizite Verankerung in Art. 14 Abs. 3 lit. g des Internationalen UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte (und in Art. 48 EGRC) mittlerweile auch als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Völkerrechts i.S.d. Art. 9 Abs. 1 B-VG bzw. als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts angesehen werden (vgl. näher W. Berka, Die Grundrechte, Wien 1999, RN 848 ff), sodass ihm auch insoweit eine innerstaatlich entgegenstehendem Verfassungsrecht derogierende Wirkung zukommt.

Und schließlich ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass diese elementare Verfahrensgarantie in gleicher Weise wie auch andere essentielle Prozessgrundsätze einen Bestandteil des rechtsstaatlichen Grundprinzips bildet (Rechtsstaat als Rechtsschutzstaat; vgl. in diesem Sinne beispielsweise VfGH vom 28. Februar 2011, G 201/10; vom 15. Dezember 2010, U 1858/10 u.a.; und vom 27. September 2010, G 226/09).

2.2.7.2. Zu diesen rechtssystematischen Erwägungen kommt zum anderen als ein gewichtiges rechtspolitisches Argument auch noch der Umstand, dass der EGMR die Garantien der EMRK grundsätzlich autonom auslegt, sodass aus dessen Sicht entgegenstehendes innerstaatliches Verfassungsrecht von Vornherein unbeachtlich ist, im Gegenteil: Staaten, die sich einer verbindlichen Auslegung der EMRK durch den EGMR systematisch widersetzen, müssen mit ernsten Konsequenzen, die z.B. von einem sog. "Pilotverfahren" gemäß Art. 46 EMRK (vgl. z.B. EGMR vom 2. September 2010, 46344/06 [Fall Rumpf/BRD]; s.a. EGMR vom 12. Oktober 2010, 30767/05 [Rumänien], vom 23. November 2010, 60041/08 [GB], und vom 21. Dezember 2010, 50973/08 [Griechenland]) bis zu einem (befristeten oder endgültigen) Ausschluss aus dem Europarat reichen können, rechnen (vgl. Ch. Grabenwarter – K. Pabel, a.a.O., RN 7 und RN 11 zu § 16).

2.2.8. Gegen dieses Ergebnis können (vermeintliche) Schwierigkeiten im Bereich der Vollzugspraxis freilich keinen stichhaltigen Einwand bilden, zumal insoweit künftig ohnehin lediglich darauf zu achten ist, dass das Strafverfahren wegen des Grunddeliktes (z.B. Geschwindigkeitsübertretung, Parkgebührenverkürzung) bloß in einem losen Zusammenhang zu jenem wegen der Auskunftsverweigerung steht, d.h. also, dass Letzteres regelmäßig erst nach dem Abschluss des auf (§ 103 Abs. 2 KFG bzw.) § 2 Abs. 2 OöParkGebG gestützten administrativen

Auskunftserteilungsverfahrens eingeleitet wird, um einen ansonsten drohenden Eingriff in die verfassungsmäßige Gewährleistung des in Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK verankerten "nemo tenetur"-Prinzips und/oder der Unschuldsvermutung hintanzuhalten.

Auch Effizienzgesichtspunkte oder der Aspekt, dass es sich sowohl bei den Grunddelikten als auch bei den Verletzungen der Auskunftspflicht in der Vielzahl aller Fälle bloß um Bagatelldelikte handelt, vermögen aus rechtlicher Sicht kein von vornherein stichhaltiges Argument dafür zu bilden, eine das Verfahren generell "abkürzende" Praxis, nach der zunächst eine Strafverfügung gegen den Zulassungsbesitzer ergeht und lediglich im Falle eines Einspruches gegen diese ein Verfahren zur Lenkerfeststellung eingeleitet wird, weiterhin unreflektiert aufrecht zu erhalten (vgl. in diesem Sinne schon UVS Oberösterreich vom 25. Februar 2008, Zl. VwSen-130583). Eine solche Vorgangsweise wäre vielmehr allenfalls nur dann zulässig, wenn das Interesse an der Strafverfolgung und Generalprävention hoch ist – wie beispielsweise im Falle einer gravierenden Geschwindigkeitsüberschreitung im Zusammenhang mit einer Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG (in Relation zu einer bloß geringfügigen Überschreitung des Zeitlimits im Rahmen des gebührenpflichtigen Parkens) –, sodass der Eingriff in die in Rede stehenden Grundrechtsgewährleistungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK durch überwiegende und höherrangige öffentliche Interessen gerechtfertigt und damit insgesamt als verhältnismäßig erscheint.

2.2.9. Vor diesem Hintergrund ist sohin zu beurteilen, ob unter den fallbezogen konkret gegebenen Umständen aus dem Schweigen des Beschwerdeführers ein Schluss auf dessen Lenkereigenschaft unmittelbar vor dem Abstellen des KFZ in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone gezogen werden darf.

2.2.9.1. Einerseits liegt zwar lediglich eine subjektive Wahrnehmung des Aufsichtsorganes dahin vor, dass das KFZ in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt war und zudem weist auch kein objektives Faktum in die Richtung, dass der Rechtsmittelwerber dieses unmittelbar zuvor selbst gelenkt und in der Folge dort abgestellt hätte; damit bestand grundsätzlich auch keine solche Situation, die notwendigerweise eine Rechtfertigung des Zulassungsbesitzers erfordert hätte.

2.2.9.2. Obgleich (das KFG und) das OöParkGebG keine dementsprechende gesetzliche Vermutung kennt, sprachen andererseits allerdings auch keine spezifischen Umstände gegen die Vorgangsweise der belangten Behörde, jene allgemeine Lebenserfahrung, dass ein KFZ in der Regel von seinem Zulassungsbesitzer benutzt wird, zumindest vorerst ihrer Gesamtbeurteilung des gegenständlichen Falles als eine gleichsam "standardmäßige Ausgangsbasis" zu Grunde zu legen.

2.2.9.3. Davon ausgehend hatte der Rechtsmittelwerber hier im Verlauf des erstbehördlichen Ermittlungsverfahrens mehrfach dazu Gelegenheit, darzulegen, dass bzw. inwiefern hier eine vom Regelverlauf abweichende Sachverhaltskonstellation vorgelegen haben könnte. Soweit ihm hierzu seitens der Behörden – nämlich mit der Aufforderung zur Rechtfertigung des Magistrates der Stadt Linz vom 15. Jänner 2015, Zl. 933/10-1369850, und mit dem Schreiben des Magistrates der Stadt Linz vom 26. März 2015, Zl. 933/10-1369850 – entsprechende Möglichkeiten eingeräumt wurden, hat der Beschwerdeführer hier jedoch überhaupt nicht reagiert, mehr noch: Selbst im Zuge jener aktiv von ihm initiierten Prozesshandlungen (Einspruch gegen die Strafverfügung bzw. gegenständliche Beschwerde gegen das Straferkenntnis) hat er diesbezüglich nichts eingewendet, obwohl ihm zweifelsfrei klar sein musste, dass die Behörde aufgrund der konkreten Sachverhaltskonstellation in jeder Phase des Verfahrens davon ausging (und mangels gegenteiliger Indizien berechtigterweise auch davon ausgehen

konnte), dass ausschließlich er selbst als Zulassungsbesitzer – und keine andere Person – das in Rede stehende KFZ unmittelbar vor dem Abstellen desselben in der Kurzparkzone benutzt hat.

2.2.9.4. Unter derartigen faktischen Umständen – nämlich: dass, obwohl schon zu Beginn des Verfahrens, umso mehr aber in jenem Stadium, als dieses seinem Abschluss zustrebte (vgl. in diesem Sinne z.B. das Urteil des EGMR vom 18. März 2010, 13201/05), dieser jedoch Gegenteiliges nicht einmal behauptet hat, geschweige denn, dass auch entsprechende gegenteilige faktische Anhaltspunkte vorgelegen wären – kann aber die von der Behörde aus dem bloßen Schweigen des Rechtsmittelwerbers gezogene Konklusion, dass hier eben ein "Regelfall" im zuvor dargestellten Sinn vorliegt und der Beschwerdeführer daher selbst die Tat zu verantworten hat, (zumindest) nicht als unschlüssig angesehen werden, bzw. allgemein formuliert: Auch bzw. besonders in Bagatell- und Massenverfahren besteht das Recht zu schweigen sowie sich nicht selbst belasten zu müssen zwar grundsätzlich darin, dass der Beschuldigte nicht dazu gezwungen werden darf, an ihn gerichtete Fragen zu beantworten oder selbst Beweise bzw. Indizien zu liefern, die seine Täterschaft bzw. seine Schuld belegen; allerdings trifft ihn in derartigen Verfahren gleichzeitig eine prinzipielle Mitwirkungspflicht dahin, einen ansonsten zulässigen Schluss auf seine Täterei-genschaft dadurch zu verhindern, dass er zumindest jene Beweismittel relevi-ert und auch tatsächlich beibringt, die primär (nicht zur behördlichen, sondern) zu seiner eigenen Disposition stehen.

2.2.10. Im Zusammenhang mit diesen generellen Feststellungen ist jedoch im Besonderen weiters zu berücksichtigen, dass eine spezifische Eigenart des österreichischen Verwaltungsstrafverfahrens darin besteht, dass einerseits der staatliche Strafanspruch i.d.R. nach Ablauf eines Jahres nach der Tatbegehung entfällt (Verfolgungsverjährung; vgl. § 31 Abs. 1 VStG) und zum anderen für das Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten – weil insoweit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle BGBl I 51/2012 eine entsprechende Modifikation nicht vorgenommen wurde – auch weiterhin kein Neuerungsverbot (vgl. dazu schon zur früheren Rechtslage allgemein z.B. VwGH vom 17. März 1992, 92/11/0001) besteht.

Diese beiden Aspekte relativieren die Mitwirkungsverpflichtung des Beschuldigten vor dem Hintergrund des Selbstbelastungsverbots des Art. 6 Abs. 1 EMRK erheblich, nämlich dahin, dass das Zurückhalten von Beweismitteln derart, dass Belege für die fehlende Täterschaft einer bestimmten Person erst nach dem Ablauf der Jahresfrist des § 31 Abs. 1 VStG vorgelegt werden, sodass im Ergebnis weder diese Person noch stattdessen – wegen Verfolgungsverjährung – auch der wahre Täter rechtlich belangt werden kann, objektiv besehen nicht als illegal erscheint.

Ein derartiges Ergebnis lässt sich seitens der Behörde allerdings stets unschwer dadurch hintanhalten, dass der Zulassungsbesitzer zur Auskunftserteilung darüber, wer das verfahrensgegenständliche KFZ unmittelbar vor dessen Abstellen gelenkt hat, verhalten wird, wie dies in § 2 Abs. 2 OöParkGebG auch explizit vorgesehen ist. Unterlässt die Behörde angesichts dieser ihr zukommenden rechtlichen Befugnis im Wissen um die demgegenüber einem Beschuldigten rechtlich zukommenden Möglichkeit, Entlastungsbeweise nicht umgehend vorlegen zu müssen, dennoch die Durchführung eines derartigen Auskunftserteilungsverfahrens, so trägt sie damit aber gleichsam auch das „Risiko“, wegen Verfolgungsverjährung sowohl das wegen des Grunddeliktes (Verkürzung der Parkgebühr) geführte Verwaltungsstrafverfahren einstellen zu müssen als auch, ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterteilung der Auskunft (gar) nicht (mehr) einleiten zu können.

> 2.2.11. Insgesamt betrachtet lässt sich daher eine vorrangig aus dem Grund, weil der Beschuldigte die Nachweise dafür, dass das verfahrensgegenständliche KFZ vor dessen Abstellen nicht von ihm, sondern von einer anderen Person gelenkt wurde, vorerst bewusst – und zwar vornehmlich während des behördlichen Ermittlungsverfahrens, insbesondere im Zuge der an ihn gerichteten Aufforderungen zur Rechtfertigung zum Tatvorwurf bzw. zur Stellungnahme zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens – verschwiegen und diese erst nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG bekannt gegeben hat, gezogene Schlussfolgerung dahin, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer das verfahrensgegenständliche KFZ selbst gelenkt hat, im Hinblick auf die im VStG i.V.m. dem OöParkGebG spezifisch positivierte einfachgesetzliche Rechtslage vor dem Hintergrund des „nemo-tenetur“-Prinzips des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht rechtfertigen. Solange objektiv besehen – insbesondere, weil kein entsprechendes Auskunftserteilungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 OöParkGebG durchgeführt wurde – kein Indiz bezüglich der Identität des Fahrers vorliegt, kann also aus einem Schweigen bzw. vorläufigen Verschweigen von Beweismitteln ein Schluss darauf, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Fahrzeuglenker gewesen ist, nicht auf eine entsprechend apriorische "allgemeine Lebenserfahrung" gegründet werden, zumal bei verfassungskonformer Interpretation der einfachgesetzlichen Rechtslage des § 2 Abs. 1 OöParkGebG i.V.m. § 31 Abs. 1 VStG im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK bei eine Rechtfertigung des Zulassungsbesitzers weder faktisch noch rechtlich geboten (s.o., III.2.2.5. und III.2.2.5.) ist.
>
> 2.3. Angesichts dessen qualifiziert daher das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich das – zeugenschaftlich belegte – Vorbringen des Beschwerdeführers, dass das auf ihn zugelassene KFZ vor dem Vorfallszeitpunkt nicht von ihm selbst, sondern von einer anderen Person gelenkt und danach in der gebührenpflichten Kurzparkzone abgestellt wurde, als glaubwürdig und sohin auch zutreffend.“

3.2. Legt man dies auf den gegenständlichen Fall um, so ist zunächst davon auszugehen, dass das Delikt des § 20 Abs. 1 BStMG – ungeachtet dessen, dass nach § 4 BStMG sowohl der Fahrzeuglenker als auch der Zulassungsbesitzer als Schuldner der Benützungsgebühr gelten – nach der insoweit unmissverständlichen Formulierung des Gesetzeswortlauts ebenfalls nur vom KFZ-Lenker in Form der unmittelbaren Täterschaft begangen werden kann; der Zulassungsbesitzer kann hingegen lediglich als Beitragstäter i.S.d. § 7 VStG belangt werden.

Dazu kommt weiters, dass im BStMG keine dem § 103 Abs. 2 KFG oder vergleichbaren Bestimmungen entsprechende Pflicht zur Auskunftserteilung – und erst recht nicht auf Verfassungsebene – festgelegt ist.

Schließlich hat die Bf. schon von Anfang an – nämlich in ihrem Einspruch vom 31. Juli 2019 – bestritten, ihr Fahrzeug zum Vorfallszeitpunkt gelenkt zu haben, sodass der belangten Behörde als einziges Indiz nur die Eigenschaft der Rechtsmittelwerberin als Zulassungsbesitzerin für die Schlussfolgerung vorlag, dass die Bf. auch als KFZ-Lenkerin fungiert hatte.

Angesichts dessen, dass somit hier objektiv besehen kein konkret sachverhaltsbezogener Hinweis bezüglich der tatsächlichen Identität des Fahrers vorliegt, konnte daher aus einem Schweigen bzw. vorläufigen Verschweigen von Beweismitteln ein

Schluss darauf, dass die Bf. als Zulassungsbesitzerin selbst die Fahrzeuglenkerin gewesen ist, nicht auf eine entsprechend apriorische "allgemeine Lebenserfahrung" gegründet werden, zumal bei verfassungskonformer Interpretation der einfachgesetzlichen Rechtslage des § 20 Abs. 1 BStMG im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK bei eine Rechtfertigung des Zulassungsbesitzers weder faktisch noch rechtlich geboten ist.

3.3. Auf Grund der von der belangten Behörde ermittelten Faktenbasis konnte daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Bf. i.S.d. § 20 Abs. 1 BStMG – nämlich als Lenkerin des KFZ – tatbestandsmäßig gehandelt hat. Vielmehr hätte sie allenfalls als Beitragstäterin i.S.d. § 7 VStG belangt werden können, wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass es sich insoweit um eine Frage der rechtlichen Qualifikation handelt, sodass diesbezüglich nicht die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 VStG, sondern die dreijährige Strafbarkeitsverjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG zum Tragen kommt.

3.4. Aus diesen Gründen war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG insoweit stattzugeben, als das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war, weil objektiv besehen kein nachvollziehbarer Beleg dafür vorliegt, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich des ihr angelasteten Deliktes tatbestandsmäßig gehandelt hat; im Übrigen war die Beschwerde hingegen als unbegründet abzuweisen.

Ob und in welcher Weise bzw. welchem Umfang das Verwaltungsstrafverfahren weitergeführt wird, hat hingegen die belangte Behörde aus eigenem zu beurteilen.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine im innerstaatlichen Recht wurzelnde bzw. in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Beachte: Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG, BGBl I 16/2020 i.d.g.F. BGBl. I 24/2020, beginnt diese Frist ab 1. Mai 2020 zu laufen.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich



Dr. G r o f